

Textliche Festsetzungen (Teil B) für den Bebauungsplan Kranenburg Nr. 4 „Sondergebiet Windkraftanlagen Kranenburg“

I. Städtebauliche Festsetzungen (gemäß § 9 (1) BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sonstige Sondergebiete (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)

Die sonstigen Sondergebiete "Windenergienutzung" dienen der Nutzung der Windenergie. In den sonstigen Sondergebieten ist die Errichtung jeweils einer Windenergieanlage zulässig. Der Turm und das Fundamentbauwerk der jeweiligen Windenergieanlage müssen sich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen befinden. Kranstellflächen und Nebenanlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, jedoch müssen sie innerhalb des sonstigen Sondergebietes errichtet werden. Weiterhin können sich Wegeflächen, die der Nutzung der Windenergie dienen, innerhalb des sonstigen Sondergebietes befinden. Es ist nicht zulässig, dass die Rotoren der Windenergieanlagen über das jeweils festgesetzte sonstige Sondergebiet hinausragen und die angrenzenden Flächen überstreichen.

Außerhalb der sonstigen Sondergebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zulässig.

1.2 Bedingt aufschiebende Festsetzung zur Nutzungsbeschränkung in den sonstigen Sondergebieten Nr. 3 bis Nr. 8 in Bezug auf den vorherigen Rückbau von Altanlagen (§ 9 (1) Nr. 1 und (2) Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 11 BauNVO)

In den Sondergebieten Nr. 2 bis Nr. 5 ist die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen nur zulässig, wenn vorher der Rückbau vorhandener Altanlagen erfolgt. Hier erfolgen folgende Zuordnungen zu den Rückbauerfordernlichkeiten:

- a) Im sonstigen Sondergebiet Nr. 2 ist es zulässig, eine Windenergieanlage zu bauen, wenn vorher die Bestandsanlagen A1 auf dem Flurstück 68/1 und A2 auf dem Flurstück 93/1 (Flur 5, Gemarkung Kranenburg) vollständig zurückgebaut wurden.
- b) Im sonstigen Sondergebiet Nr. 3 ist es zulässig, eine Windenergieanlage zu bauen, wenn vorher die Bestandsanlagen A2 auf dem Flurstück 93/1, A3 auf dem Flurstück 19/1 und A4 auf dem Flurstück 275/86 (Flur 5, Gemarkung Kranenburg) vollständig zurückgebaut wurden.
- c) Im sonstigen Sondergebiet Nr. 4 ist es zulässig, eine Windenergieanlage zu bauen, wenn vorher die Bestandsanlagen A4 auf dem Flurstück 275/86 und A5

auf dem Flurstück 112 (Flur 5, Gemarkung Kranenburg) vollständig zurückgebaut wurden.

- d) Im sonstigen Sondergebiet Nr. 5 ist es zulässig, eine Windenergieanlage zu bauen, wenn vorher die Bestandsanlage A6 auf dem Flurstück 132/1 (Flur 5, Gemarkung Kranenburg) vollständig zurückgebaut wurde.

1.3 Ausschluss von Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Die Errichtung von Wohngebäuden, die zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, ist im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Höhe der Windenergieanlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 (2) BauNVO)

Es sind nur Windkraftanlagen mit einer maximalen Höhe von bis zu 200 m zulässig, gemessen von dem im jeweiligen Sondergebiet festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zur Spitze des Rotorblattes in seiner höchsten Stellung.

3.2 Höhenbezugspunkte

Im Rahmen der Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen werden für die sonstigen Sondergebiete folgende Bezugspunkte (BP) in der Planzeichnung festgesetzt:

- für das sonstige Sondergebiet Nr. 1 wird der Bezugspunkt BP 1 festgesetzt
- für das sonstige Sondergebiet Nr. 2 wird der Bezugspunkt BP 2 festgesetzt
- für das sonstige Sondergebiet Nr. 3 wird der Bezugspunkt BP 3 festgesetzt
- für das sonstige Sondergebiet Nr. 4 wird der Bezugspunkt BP 4 festgesetzt
- für das sonstige Sondergebiet Nr. 5 wird der Bezugspunkt BP 5 festgesetzt

Als Bezugshöhe an den festgesetzten Höhenbezugspunkten gilt die dort vorhandene natürliche Geländehöhe.

3.3 Höhe sonstiger baulicher Anlagen

Die in den Flächen für Landwirtschaft zulässigen landwirtschaftlichen Gebäude (keine Betriebswohnungen) dürfen eine Gesamthöhe von 10 m über dem natürlichen Geländeniveau nicht überschreiten.

3.4 Grundflächenfestsetzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16-19 BauNVO)

Von der in der Planzeichnung festgesetzten Grundfläche dürfen die sonstigen Sondergebiete Nr. 1 bis Nr. 7 mit einem Anteil von maximal 700 qm für Fundament und Nebenanlagen voll versiegelt werden. Die übrigen Anteile von maximal 1.800 qm der festgesetzten Grundfläche dürfen nur mit wasserdurchlässigem Material (z.B. Schotter) befestigt werden.

Die neuen Zuwegungen zu den Windenergieanlagen dürfen in maximal 4,5 m Breite befestigt werden. Zusätzlich sind an den bestehenden sowie an den neu anzulegenden Zufahrtswegen im Bereich von Kurven und Einmündungen befestigte Aufweitungen mit Kurven- bzw. Einfahrradien von maximal 55 m zulässig.

Als Material für die neu zu befestigenden Flächen ist wasserdurchlässiges Material, z.B. Schotter, zu verwenden.

4. Festsetzung von Abstandsflächen (§ 9 (1) Nr. 2a BauGB und § 5 NBauO)

Abweichend von den in der Niedersächsischen Bauordnung festgesetzten Maß der Abstandsfläche einer Windenergieanlage wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kranenburg Nr. 4 folgende Abstandsfläche für Windenergieanlagen festgesetzt: $0 \text{ HN} + \text{RA} + 3,00 \text{ m}$ (HN = Höhe der Nabe; RA = Radius der fiktiven Kugel).

II. Gestalterische Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) (§ 9 Abs. 4 BauGB)

1. Bauart

Es sind nur Windenergieanlagen mit drei, sich im Uhrzeigersinn um eine horizontale Achse drehenden Rotorblättern zulässig. Die Trägertürme sind als geschlossene Körper zu gestalten.

2. Farbe

Sämtliche Windenergieanlagen müssen oberhalb einer Sockelzone von 12 m über Gelände eine weiße Farbgebung aufweisen. Es sind grundsätzlich nur matte, nicht glänzende Farbtöne zulässig. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Flugsicherung.

3. Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen mit mehr als 100 m Gesamthöhe

Bei dem Bau einer Windenergieanlage mit einer Gesamtanlagenhöhe von mehr als 100 m, gemessen über der Höhe des jeweiligen Höhenbezugspunktes ist für die Tageskennzeichnung nur eine farbliche Markierung zulässig. Die alternative Tageskennzeichnung mit weiß blitzendem Signalfeuer mittlerer Lichtstärke ist

unzulässig. Die Nachtkennzeichnung ist in Form einer bedarfsgerechten radargesteuerten Befeuerung durchzuführen. Im Rahmen der Nachtkennzeichnung der WEA soll diese abgeschaltet bleiben und wird nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeuges aktiviert. Das System der bedarfsgerechten Befeuerung muss von der technischen Ausstattung der Luftfahrzeuge unabhängig sein.

II. Grünordnerische Festsetzungen

1. Kompensationsmaßnahmen

{§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m 25 a BauGB)

Folgende Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in das Landschaftsbild sind festzusetzen:

Flächen T – V (siehe Anlage 3.1)

Auf dem Flurstück 8/2, Flur 1 der Gemarkung Bossel sind auf einer Fläche von 0,42 ha Feldgehölze oder Gehölzgruppen anzulegen.

Auf dem Flurstück 146/5, Flur 1 der Gemarkung Bossel ist auf einer Fläche von 0,71 ha eine Mischung aus der Anlage von Feldgehölzen und einer Extensivierung sowie eine randliche Eingrünung am westlichen Rand der Fläche mit Feldgehölzen umzusetzen.

Auf dem Flurstück 143/2, Flur 1 der Gemarkung Bossel ist auf einer Fläche von 0,57 ha eine Streuobstwiese oder ggf. Feldgehölze anzulegen.

Flächen W – X (siehe Anlage 3.2)

Auf den Flurstücken 342/2, 350/17, 358/349, 347/1, Flur 4 der Gemarkung Gräpel sowie Flurstück 163/3, Flur 1 der Gemarkung Behrste ist ein Konglomerat aus Streuobstwiese, Extensivierung von Intensivgrünland und Gehölzpflanzungen sowie der Anlage von Gruppen und Blänken (Kleinstgewässer) mit einer Flächengröße von 6,12 ha als Maßnahmen für den Weißstorch anzulegen.

Auf dem Flurstück 341/4, Flur 4 der Gemarkung Gräpel ist entlang der Entwässerungsgräben auf einer Fläche von 0,18 ha Grabenbegleitgrün zu entwickeln.

Stand 02.03.2017

gez.

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Kranenburg

über Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten

Mittelweg 2

21709 Himmelpforten

Bearbeitung durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Am Born 6b • 22765 Hamburg

Tel./Fax: 040-298 120 99-0 • 040-298 120 99-40

Präsidentenstr. 21 • 16816 Neuruppin

Tel./Fax: 03391-45 81 80 • 03391-45 81 88

Dipl.- Ing. Jörg W. Lewin/ M. Sc. Christina Gegner/ B. Sc. Jan Messmer